

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet (§ 31 Abs. 1 BbgKVerf). Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benachrichtigen.

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(2) Die Ladung für die Stadtverordneten erfolgt in elektronischer Form. Desgleichen stehen den Stadtverordneten für den Sitzungsbetrieb zeitgleich mit der Ladung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung.

(3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Gemäß § 34 Abs. 1a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tagt die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht möglich ist. Hierüber haben die Stadtverordneten spätestens bis 12:00 Uhr am Sitzungstag den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und den Sitzungsdienst zu informieren.

§ 2 **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)**

(1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

§ 2a **Klimafolgenabschätzung**

Bei der Erstellung von Beschlussvorlagen und Anträgen soll die Klimarelevanz in zwei Schritten geprüft werden:

1. In Stufe 1 erfolgt die Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz mit den Bewertungen positiv, keine oder negativ.
2. Falls eine negative Klimawirkung zu erwarten ist, soll dies in der Stufe 2 begründet werden. Hierbei sollen Alternativen geprüft und Optimierungspotentiale aufgezeigt werden.

§ 3 **Zuhörende (§ 36 BbgKVerf)**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörende, die die Ordnung stören, können vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4 **Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)**

(1) Die nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor dem öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die nach Möglichkeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bis spätestens zum Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen. Der/die Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(2) Die Anfragen und die Antworten werden im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung gestellt.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordneten. In der Sitzung handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung tritt sein/ihre Vertreter/in an seine/ihre Stelle.

(2) Die Sitzung der Stadtverordneten ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf), Festsetzung der Tagesordnung, Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), Hinweis auf Mitwirkungsverbot,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Mitteilungen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
- d) Informationen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- f) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, Festsetzung der Tagesordnung

(nicht öffentlicher Teil), Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) nicht öffentlicher Teil,

- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- h) Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung zum gleichen Tagesordnungspunkt ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen,
- c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung nach Abs. 1 Satz 3 ist sofort abzustimmen.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Reden darf nur, wer von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des/der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher/keine Sprecherin unterbrochen werden.

(3) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Vertreter/Vertreterin ist auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat auf Wunsch des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Dezernenten/Dezernentinnen sowie anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung das Wort zu erteilen.

(5) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Hände mündlich eingebracht. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann Antrag stellen auf:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) bestimmte Form der Abstimmung,
- d) Ende der Aussprache und Abstimmung,
- e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
- f) Unterbrechung der Sitzung,
- g) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung,
- h) Zurückweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss,
- i) Vorbereitung der Angelegenheit in einem Ausschuss,
- j) Rückkehr zum Gegenstand der Tagesordnung,
- k) Abschluss der Rednerliste,
- l) Rücknahme eines Antrages.

(6) Vor einer Abstimmung über einen Antrag auf Ende der Aussprache erhalten Fraktionen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, die Möglichkeit zur Sache zu sprechen.

(7) Ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete ist nur berechtigt, Antrag auf Ende der Aussprache zu stellen, wenn er/sie bisher nicht selbst zur Sache gesprochen hat.

(8) Über den Antrag auf Ende der Aussprache lässt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Verlesen der noch auf der Redeliste stehenden Namen ohne Aussprache abstimmen.

(9) Es gelten folgende Redezeiten:

- a) Bürgermeister/in = unbegrenzt
- b) Dezernent/in = 10 Minuten
- c) Ausschussvorsitzende = 5 Minuten
- d) Fraktionen bis 3 Mitglieder = 10 Minuten
- e) Fraktionen bis 5 Mitglieder = 11 Minuten
- f) Fraktionen über 5 Mitglieder = 12 Minuten
- g) Fraktionslose Stadtverordnete = 3 Minuten
- h) Ortsvorsteher/in = 5 Minuten
- i) Bürger/in = 15 Minuten

Überschreitet ein Redner/eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Nach Erläuterungen der Beschlussvorlage durch den/die Einbringer/in eröffnet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache. Wenn sich niemand zu Wort meldet bzw. die Redeliste erschöpft ist, erklärt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für beendet.

(2) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(3) Ist der Redner/die Rednerin zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der/die Vorsitzende das Wort zu entziehen.

(4) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Hierzu zählt insbesondere die gröbliche Verletzung der Würde und Ordnung der Stadtverordnetenversammlung durch die Rede oder durch das Verhalten des / der Stadtverordneten.

(5) Ist ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.

§ 10 Wiederaufnahme von Anträgen und Beschlussvorlagen

(1) Abgelehnte Anträge und Beschlussvorlagen dürfen durch dessen/deren Einbringer/in erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass die Aufnahme neu eingetretener oder neu bekannt gewordener Umstände eine frühere Behandlung notwendig erscheinen lassen.

(2) Dies gilt auch für Anträge und Beschlussvorlagen, die inhaltlich den abgelehnten entsprechen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung elektronisch. Das Abstimmungsverhalten wird in diesem Fall zur Wahrung der offenen Beschlussfassung für die Öffentlichkeit und für das Präsidium auf geeignete Weise visualisiert.

Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Minderausgaben bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlvorstand zu bilden.

(3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(6) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(7) Kann eine geheime Wahl in der Sitzung nicht durchgeführt werden, da ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete per Video teilnimmt (§ 34 Abs. 1a BbgKVerf), wird im Nachgang der Sitzung eine Briefwahl durchgeführt. Die Einzelheiten dieser Briefwahl werden gesondert in § 12a dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 12a Briefwahl

(1) Die Briefwahl ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Sitzung durchzuführen. Die Frist beginnt am Tag nach der Sitzung und endet mit Ablauf des 14. vollen Tages. Fällt das Ende der Frist auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden von der Stadt Oranienburg am Tag nach der Sitzung per Briefpost an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Mit der Übersendung ist auf die Ausschlussfrist hinzuweisen.

(3) Die Briefwahlunterlagen beinhalten mindestens:

- den Wahlschein mit eidesstattlicher Versicherung über die höchstpersönliche Stimmabgabe,
- den Stimmzettel,
- den Stimmzettelumschlag,
- den Wahlbriefumschlag.

(4) Der Wahlbrief ist vom stimmberechtigten Mitglied so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ablauf der Ausschlussfrist bei der Stadt Oranienburg eingeht. Dieser muss den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten. Die Regelungen des § 45 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gelten sinngemäß. Die Wahlbriefe werden von der Stadt Oranienburg ungeöffnet verschlossen aufbewahrt und nach Ablauf der Ausschlussfrist an den Wahlvorstand übergeben.

(5) Der Wahlvorstand hat innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Ausschlussfrist in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis festzustellen. Ort und Zeit dieser Sitzung sind bis zu ihrem Beginn und mindestens sieben Tage vor Ablauf der Ausschlussfrist auf der Homepage der Stadt Oranienburg bekanntzumachen. Festzustellen und vom Wahlvorstand schriftlich zu protokollieren sind

- a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie

e) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag / Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei verbundenen Wahlen ist das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festzustellen. Das Wahlergebnis ist in dem auf die Wahl zeitlich folgenden Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Der Wahlvorstand leitet das Protokoll unverzüglich der Stadt Oranienburg zu. Es wird als Anlage dem Protokoll der nächsten Sitzung des die Wahl durchführenden Gremiums angefügt.

(6) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht der Nachprüfung.

(7) Sollte aufgrund des Wahlergebnisses eine erneute Wahl oder eine Stichwahl notwendig werden, ist diese nach Ablauf von einer Woche in einer erneuten Briefwahl nach den obigen Regeln durchzuführen. Die Wochenfrist beginnt am Tag nach der Sitzung des Wahlvorstandes und endet mit Ablauf des 7. vollen Tages. Innerhalb dieser Woche ist vom Wahlvorstand abzufragen, ob die zur Wahl stehenden Personen an ihrer Kandidatur festhalten. Die neue Ausschlussfrist für die Briefwahl beginnt am Tag nach dem Ablauf der Wochenfrist.

§ 13 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin.

(2) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) Namen der teilnehmenden Beschäftigten der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- d) Feststellung der Anzahl der Mitglieder zu Beginn der Sitzung,
- e) Tagesordnung,
- f) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) die wegen Befangenheit nicht mitwirkenden Stadtverordneten,
- i) Vorschläge und Anregungen sowie die Fragen und ihre Beantwortung aus der Einwohnerfragestunde,

j) Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an den/die Bürgermeister/in sowie ihre Beantwortung.

(3) Zur Erleichterung der Niederschrift dürfen Aufnahmen angefertigt werden. Sie sind nach der Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

(4) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(5) Auf Antrag eines Stadtverordneten/einer Stadtverordneten sind die von ihm/von ihr abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.

(6) Die Sitzungsniederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin per Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Sie ist innerhalb von 21 Tagen den Stadtverordneten und den Ortsvorstehern/ Ortsvorsteherinnen zuzuleiten.

(7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammengefassten Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Oranienburg“ veröffentlicht wird.

(8) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig; sie sind vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Stadtverordneten bekannt zu geben.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten.

Die der Fraktion zustehenden Rechte kann sie erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43, 44 BbgKVerf)**

§ 16 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss),
2. Ausschuss für Soziales und Bildung sowie Bürgerbeteiligung (Sozialausschuss),
3. Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Kampfmittel und die Feuerwehr,
4. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie (Bauausschuss),
5. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben,
6. Werksausschuss.

Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils 11 Mitglieder.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die Ausschüsse 1 bis 5 bis zu 14 Einwohner/innen und in den Werksausschuss bis zu 7 Einwohner/innen der Stadt Oranienburg, die nicht Bedienstete der Stadt Oranienburg sind, zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen ihrer Ausschüsse berufen. Die sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen haben in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Werksausschusses, keine Stimmberechtigung.

(3) Die Stellvertreter/innen der Ausschussvorsitzenden werden von der Fraktion benannt, die auch die/den Ausschussvorsitzende/n benannt hat.

(4) Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeit, insbesondere zur Beratung einer bestimmten Vorlage oder einer bestimmten Maßnahme, Arbeitsgruppen einsetzen. Jede Fraktion hat in der Arbeitsgruppe 2 Sitze, von denen mindestens einer mit einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung besetzt werden muss. Der/die fachlich zuständige Dezernent/Dezernentin leitet die Sitzungen.

§ 16 a **Zeitweilige Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Zahl der Sitze in den zeitweiligen Ausschüssen beträgt jeweils 11 Mitglieder.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die Ausschüsse pro Fraktion 1 Einwohner/in der Stadt Oranienburg, der/die nicht Bedienstete/r der Stadt Oranienburg ist, zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen berufen. Sachkundige Einwohner/innen haben ein aktives Teilnahmerecht.

(3) Für die weitere Verteilung der Ausschussvorsitze gilt grundsätzlich – soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden – das Höchstzahlenverfahren nach d’Hondt (§ 43 Abs. 5 BbgKVerf). Das Benennungsrecht steht der Fraktion, mit der höchsten nicht berücksichtigten Höchstzahl zu. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

(4) Die Stellvertreter/innen der Ausschussvorsitzenden werden von der Fraktion benannt, die auch die/den Ausschussvorsitzende/n benannt hat.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit vorher über die Sitzungen in geeigneter Weise.

(6) Der/die Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzung des Ausschusses ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

§ 17 **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Hauptausschusses, der Fachausschüsse und des Werksausschusses gelten die Vorschriften für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Es gelten folgende Redezeiten in den Ausschüssen:

- a) Bürgermeister/in = unbegrenzt
- b) Dezernent/in = 10 Minuten
- c) Fraktionen = 15 Minuten
- d) Ortsvorsteher/in = 5 Minuten
- e) Bürger/in = 15 Minuten

Überschreitet ein Redner/eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsitzende des Ausschusses nach einmaliger Mahnung das Wort.

(3) Auf Beschluss eines Ausschusses kann Sachverständigen und Einwohnern/Einwohnerinnen ein gesondertes Rederecht eingeräumt werden. In der Einwohnerfragestunde eines Ausschusses sind nur Fragen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zugelassen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse (Finanzausschuss, Sozialausschuss, Bauausschuss und Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben) werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit vorher über die Sitzungen in geeigneter Weise.

(5) Der/die Vorsitzende des Ausschusses gem. § 16 Abs. 1 beruft die Sitzung des Ausschusses ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. In die Tagesordnung der Ausschüsse sind die Anträge der Fraktionen und der Ortsbeiräte aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung eingereicht wurden sowie die Beratungsgegenstände des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die bis zum Ablauf des 24. Tages vor dem Tag der Sitzung eingereicht wurden.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Beiräte, Ortsvorsteher

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Oranienburg anzuwenden, die auf besondere Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Beiräte, Ortsvorsteher/innen

(1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden. Soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind, hat der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ein aktives Teilnahmerecht. Im Übrigen haben die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen an diesen Sitzungen ein passives Teilnahmerecht.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg, beschlossen am 14.12.2020, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 14.12.2021

Dirk Blettermann
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung